

Die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration setzt sich für den Schutz und die Rechte von Migrantinnen ein, die von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind. Zu diesem Zweck führt sie die Beratungsstelle für Migrantinnen und die spezialisierte Interventionsstelle Makasi für Opfer von Frauenhandel. Die Fachstelle leistet zudem bildende und politische Arbeit.

Factsheet Frauenhandel

Menschenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und eine Straftat. Gemäss internationalen Rechtsdokumenten¹ hat Menschenhandel drei Hauptmerkmale:

- **Aktion** (Rekrutierung, Transport, Transfer, Beherbergung, Annahme von Menschen)
- **Mittel** (Gewalt, Täuschung, Drohung, Ausnutzung von Hilflosigkeit, Zwang)
- **Zweck** (sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Entnahme von Organen)

Wenn sich eine Person aufgrund falscher Versprechungen auf die Migration und/oder eine Arbeitsstelle eingelassen hat (Aktion), wenn sie Schulden oder überhöhte Vermittlungssummen abzahlen muss und durch Drohungen und Gewalt in einer Zwangslage gehalten wird (Mittel), wenn ihre Arbeitskraft etwa in einem Privathaushalt oder in der Sexindustrie ausgebeutet wird (Zweck), dann liegt Menschenhandel vor.

Die FIZ spricht meistens von Frauenhandel und nicht von Menschenhandel, weil wir spezialisiert sind auf Gewalterfahrungen im geschlechtsspezifischen Kontext und die grosse Mehrheit unserer Klientinnen Frauen sind, darunter auch Transfrauen.

Zahlen

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) schätzt, dass insgesamt 21 Millionen Menschen weltweit Zwangsarbeit verrichten.² Ein Bericht des EU-Parlaments schätzt, dass 880'000 Menschen in Europa unter sklavereiähnlichen Bedingungen arbeiten (davon 270'000 in der Sexarbeit).³ Grundsätzlich gilt: Alle diese Zahlen sind mit Vorsicht zu geniessen. Denn es handelt sich um Schätzungen, die auf unterschiedlichen Grundlagen und Definitionen beruhen. Zudem ist mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen.

Die in der Schweiz identifizierten Opfer von Menschenhandel sind mehrheitlich Frauen, die im Sexgewerbe ausgebeutet werden. 2016 hat FIZ Makasi insgesamt 233 Fälle betreut. Die Anzahl der nicht-identifizierten Opfer bleibt gross.

Ursachen

Frauenhandel entsteht im Kontext globaler Ungleichheits- und Machtverhältnisse und ist eng mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung verknüpft. Frauen haben weltweit weniger Zugang zu Bildung und Erwerbsarbeit als Männer und tragen den Grossteil der Verantwortung für ihre Familien. Die wirtschaftliche Prekarität in ihren Herkunftsländern und die Nachfrage nach billigen und gefügigen Arbeitnehmerinnen in den Zielländern treiben Frauen in die Arme vermittelnder Drittpersonen.

Eine entscheidende Rahmenbedingung für den Frauenhandel in der Schweiz ist die hiesige repressive Migrationspolitik und der Mangel an legalen und sicheren Arbeitsmöglichkeiten für niedrig qualifizierte Migrantinnen. Niedrig qualifizierte Frauen aus dem EU-Raum finden in der Schweiz meist nur in «typisch weiblichen» Tätigkeiten Arbeit: im Pflegesektor, in der Hausarbeit oder in der Sexarbeit. Frauen aus Drittstaaten können legal nur im Familiennachzug, als Touristinnen oder als Studentinnen in die Schweiz einreisen, falls sie nicht als Hochqualifizierte angeworben werden. Viele Frauen aus Drittstaaten sind illegalisiert und arbeiten unter rechtlich ungeschützten Bedingungen.

Bekämpfung

Seit 2006 sind gemäss Art. 182 des Schweizer Strafgesetzbuches alle Formen von Menschenhandel verboten. Eine wichtige Voraussetzung, um Frauenhandel zu bekämpfen, ist die Identifizierung der Opfer. Dafür braucht es Fachwissen. Bei der Spezialisierung der Ermittlungs- und Justizbehörden auf dem Gebiet des Frauenhandels gibt es grosse Unterschiede zwischen den Kantonen.

In Kantonen mit spezialisierten Ermittlungseinheiten werden Opfer von Frauenhandel vermehrt erkannt und mit spezialisierten Opferschutzprogrammen wie FIZ Makasi in Kontakt gebracht. Vielerorts kommt es aber immer noch vor, dass Betroffene nicht erkannt und in ihr Herkunftsland zurückgeschafft werden. Die Spirale der Gewalt und Ausbeutung wird dann nicht unterbrochen: Betroffene von Frauenhandel erhalten keinen Schutz, die Täterschaft wird nicht verfolgt und im schlimmsten Fall geraten die betroffenen Frauen im Herkunftsland wieder in dieselben Ausbeutungssituationen.

Spezialisierte Ermittlungs- und Justizbehörden identifizieren mehr Opfer, leiten mehr Strafverfahren ein und fällen angemessenere Urteile. Denn Verurteilungen sind heute noch zu selten und Strafen fallen gesamthaft zu milde aus.

Heute gibt es in 18 Kantonen Runde Tische zum Thema Menschenhandel. An den runden Tischen arbeiten Polizei, Strafverfahrensbehörden, Migrationsämter, Arbeitsmarktbehörden, kantonale Opferhilfen, Sozialämter, Fachstellen für Gleichstellung, Beratungsstellen und Opferschutzorganisationen zusammen, mit dem Ziel, den Opferschutz zu verbessern und die Täter vermehrt zur Verantwortung zu ziehen,

Opferschutz

Opfer von Straftaten, die in der Schweiz begangen wurden, haben gemäss Schweizer Opferhilfegesetz OHG Anspruch auf Schutz und Unterstützung – unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Betroffenen und unabhängig davon, ob ein Strafverfahren gegen die Täterschaft eröffnet wurde. 2013 hat die Schweiz die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (EKM) ratifiziert, welche die Schweiz dazu verpflichtet, Betroffene von Frauenhandel zu schützen. Ihnen muss eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen gewährt werden. In dieser Zeit haben sie Anrecht auf Schutz und auf medizinische, psychologische und finanzielle Unterstützung und müssen sich entscheiden, ob sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren wollen. Nur bei Kooperation und wenn die Ermittlungs- und Justizbehörden dies als notwendig erachten, können letztere für die Opfer eine Kurzaufenthaltsbewilligung beantragen. Wer nicht fähig oder bereit ist, gegen die Täterschaft auszusagen, muss die Schweiz verlassen. Sobald sie für das Verfahren nicht mehr gebraucht werden, müssen auch jene Opfer, die mit den Behörden kooperiert haben, aus der Schweiz ausreisen. Nur in Ausnahmefällen erhalten Opfer eine Härtefallbewilligung für den vorläufigen Aufenthalt.

Von Menschenhandel betroffene Asylsuchende werden oft nicht als Opfer identifiziert. Und wenn doch, dann erhalten sie keinen angemessenen Opferschutz.

Endnoten

¹ Diese Definition wurde am 15. November 2000 im *Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität* festgehalten, dem sogenannten Palermo-Protokoll.

² Siehe: <http://www.ilo.org/global/topics/forced-labour/lang--en/index.htm>

³ Bericht (26. September 2013) über organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche: Empfohlene Maßnahmen und Initiativen (Schlussbericht) (2013/2107(INI))
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2013-0307+0+DOC+XML+V0//DE>